



Datum, **04.07.2017** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/153/2017

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	11.07.2017	
Kultur- und Sozialausschuss	23.08.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2017	
Stadtverordnetenversammlung	05.09.2017	

Erlass einer 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014

Sachdarstellung:

In der 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten wurde festgelegt, dass die Freistellung der Bambini-Kinder für den Halbtagsplatz im letzten Jahr vor der Einschulung nur noch in Höhe der Landeszuwendung von 100,00 € erfolgen soll.

Nach Rücksprache mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund sowie dem Regierungspräsidium kann die Freistellung nicht in dieser Weise erfolgen und die Landesförderung kann nicht mehr gewährt werden. Das Gesetz sieht vor, dass die Freistellung für fünf Betreuungsstunden erfolgen muss und die Kommune die Differenz zu den tatsächlich gebuchten Betreuungszeiten von den Eltern erheben kann. Es muss sich weiterhin ein städtischer Anteil an den zu erhebenden Gebühren ergeben. Auf die Eltern entfallen ab dem 01.09.2017 entgegen der 3. Änderungssatzung nur noch Gebühren gemäß den folgenden Beispielen:

Halbtagsplatz :

Gebühr 171,00 € : 5,5 Std. Betreuungszeit x 0,5 Std. Differenz zur Freistellung = 15,55 €
gerundet **15,50 €** Elternanteil – Anteil Stadt 55,50 € - Anteil Land 100,00 €

14-Uhr-Platz:

Gebühr 186,00 € : 6,5 Std. Betreuungszeit x 1,5 Std. Differenz zur Freistellung = 42,92 €
gerundet **43,00 €** Elternanteil – Anteil Stadt 43,00 € - Anteil Land 100,00 €

Ganztagsplatz:

Gebühr 232,00 € : 9,5 Std. Betreuungszeit x 4,5 Std. Differenz zur Freistellung = 109,89 €
gerundet **110,00 €** Elternanteil – Anteil Stadt 22,00 € - Anteil Land 100,00 €

Die notwendige Änderung wurde in den nachfolgenden Beschlussvorschlag eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430), folgende

**4. Änderungssatzung zur
Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Artikel I Änderungen:

§ 2b

Freistellung der Kindertagesstättegebühren im letzten Jahr vor der Einschulung

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt, eine Befreiung vom Halbtagsplatz für fünf Betreuungsstunden gewährt. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Die jeweilige Differenz von den Gebühren des gebuchten Platzes gemäß § 2 dieser Satzung zu den freigestellten fünf Betreuungsstunden ist weiterhin zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

Bei der Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Kindergartenbeitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 08.04.2014 tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister